

Nutzungsbedingungen

Entleihung „KJR-Hüpfburg“ – Kennzeichen HAS - JR 40

1. Die Nutzungsbedingungen sind Teil der Nutzungsvereinbarung. Die Entleihung erfolgt zum Zwecke der Jugendarbeit.
2. **Abholungen und Rückgaben sind grundsätzlich nur zu den Verleihzeiten möglich.**
Montag: 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr.
Bitte setzen sie sich zur Terminvereinbarung mit uns in Verbindung: Tel. 09521/951687.
3. Bei Abholung des Fahrzeuges legt der Entleiher dem Verleiher die gültigen Fahrerlaubnisse aller in diesen Nutzungsbedingungen eingetragenen Fahrer vor und garantiert, dass ausschließlich diese eingetragenen Fahrer den „KJR-Hüpfburg-Anhänger“ ziehen werden.

Fahrer 1:	
Fahrer 2:	

4. Die „KJR-Hüpfburg“ ist Eigentum des Kreisjugendrings Haßberge ("Verleiher"). Der Verleiher entscheidet über den Verleih und dessen Dauer.
5. Der Verleiher behält sich vor, die jeweiligen Einsatzorte zu überprüfen. Im Falle eines vertragswidrigen Einsatzes der „KJR-Hüpfburg“ ist der Verleiher berechtigt, die Hüpfburg umgehend der Nutzung zu entziehen. Die vereinbarte Leihgebühr trägt auch in diesem Fall der Entleiher. Ein späteres, erneutes Entleihen ist für diesen Entleiher nicht mehr möglich.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, die Hüpfburg ausschließlich zur vereinbarten Nutzung einzusetzen und in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurückzugeben. Für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden an der Hüpfburg haftet der Entleiher. Entstandene Schäden und/oder festgestellte Mängel sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.
7. **Der Entleiher verpflichtet sich, an einem Einführungsseminar zur Benutzung der Hüpfburg teilzunehmen. Ohne den Nachweis der Teilnahme ist ein Ausleihen der „KJR-Hüpfburg“ nicht möglich.**
8. Der Verleiher garantiert die verkehrstechnische Sicherheit des Anhängers und technische Sicherheit von Hüpfburg und Gebläse. Für Schäden und/oder Unfälle, die sich aus der Nutzung der Hüpfburg ergeben, haftet - insbesondere im Rahmen der Aufsichtspflicht - der Entleiher. Der jeweilige Entleiher sorgt selbst für den entsprechenden Versicherungsschutz.
9. Der Anhänger ist teilkaskoversichert mit 150,00 € Selbstbeteiligung und haftpflichtversichert. Diese Versicherungen werden vom Verleiher getragen. Für Schäden, die über die Versicherungssumme hinausgehen oder vom Versicherer nicht übernommen werden, haftet der Entleiher. Bei Eintritt des Versicherungsfalles übernimmt der Entleiher die vorgenannte Selbstbeteiligung der Teilkaskoversicherung.
10. **Die Hüpfburg ist in einem Transportanhänger untergebracht, Höchstgeschwindigkeit 80 km/h. Der Entleiher benötigt einen PKW mit Anhängerkupplung, Stützlast 100 kg! Der Entleiher versichert, dass sein Zugfahrzeug zur Nutzung des entliehenen Anhängers geeignet ist und er selbst über die notwendige Fahrerlaubnis verfügt, um dieses Gespann zu führen. Weiterhin verpflichtet er sich, die zulässigen Höchstgewichtsangaben für Anhänger und sein Zugfahrzeug einzuhalten.**
11. Bei Regen darf die Hüpfburg nicht aufgestellt werden (Gefahr für die Kinder). Sollte die Hüpfburg nass geworden sein, ist sie vor Rückgabe zu trocknen und sauber zu machen. Außerdem ist der Verleiher über den Vorgang zu informieren!
12. Die „KJR-Hüpfburg“ ist während des Einsatzes immer zu betreuen (3 Personen). Es dürfen maximal 20 Kinder gleichzeitig in der Hüpfburg sein. Die Kinder dürfen die Burg nur barfuß oder mit Strümpfen betreten.
13. Die Hüpfburg darf nur auf einer von scharfkantigen Gegenständen gereinigten Fläche aufgestellt werden. Auf keinen Fall darf die Burg seitlich einen Baum, eine Hecke oder einen anderen Gegenstand berühren. Bodenverankerungen müssen angebracht werden. Die Hüpfburg darf erst zur Benutzung freigegeben werden, wenn die Hohlkörper völlig aufgeblasen sind. Bevor das Gebläse abgeschaltet wird, müssen zuerst alle Kinder die Burg verlassen haben. Vor dem Zusammenlegen der Hüpfburg ist diese mit einem Handfeger zu reinigen und trocken zu wischen.
14. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Entleiher stellt den Verleiher von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, soweit diese durch Verstöße gegen die genannten Pflichten oder durch Verstöße gegen allgemeine Sorgfaltspflichten beim Umgang mit dem Anhänger und seinem Zubehör (mit-)verursacht wurden.